

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

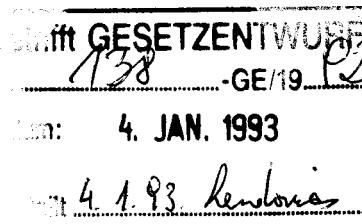
PrsG-2152

Bregenz, am 23.12.1992

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Auskünfte:
Dr. Herzog

Te1.(05574)511
Durchwahl: 2082



Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 27.10.1992, GZ 12.940/102-III/2/92

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Schulunterrichtsgesetz-Novelle werden Regelungen für den Bereich der inneren Ordnung der Schulen getroffen, die im Zusammenhang mit der geplanten 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle betreffend die Übertragung der Schulversuche über die ganztägigen Organisationsformen in das Regelschulwesen und die Einführung schulautonomer Lehrpläne und schulautonomer Eröffnungs- und Teilungszahlen stehen.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens für die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle hat die Vorarlberger Landesregierung in ihrer Stellungnahme vom 29.9.1992, PrsG-2161, vor allem im Hinblick auf die ungelöste Frage der Kostentragung eine Zustimmung verweigert. Weiters wurden kompetenzrechtliche Bedenken in der Richtung angemeldet, daß sich mit der Einführung einer ganztägigen Schulform mit einem Unterrichtsteil und einem Betreuungsteil eine Überschneidung mit dem Kompetenztatbestand "Hortwesen" nach Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG ergibt. Schließlich wurde hinsichtlich einiger Bestimmungen die Verfassungskonformität insoweit in Zweifel gezogen, als die Regelungskompetenz des Grundsatzgesetzgebers überschritten wird.

- 2 -

Da diese Bedenken nicht ausgeräumt wurden und eine Klärung der Kostentragung nicht erfolgt ist und auch nicht Gegenstand von Verhandlungen im Wege des Finanzausgleichs war, wird auch der vorliegende Gesetzentwurf abgelehnt. Es wird diesbezüglich auf das erwähnte Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 29.9.1992 verwiesen.

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung ist es unbedingt erforderlich, vor einer Weiterbehandlung der im Entwurf einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle und im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zuerst die Tragung der für Gemeinden und Länder nicht abschätzbaren finanziellen Belastungen zu klären.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3

1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

